

## **Verbandsordnung des Wasserverbandes Heidekreis**

*Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingb. am 17.08.2016 diese Verbandsordnung beschlossen, in der aktuellen Fassung abgefasst einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2018.*

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

#### **Wasserverband Heidekreis**

und hat seinen Sitz in Walsrode. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Die in der Anlage „Mitgliederverzeichnis“ zu dieser Verbandsordnung aufgeführten Gemeinden, Samtgemeinden und Städte bilden einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Die Anlage „Mitgliederverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Das Stammkapital des Wasserverbandes Heidekreis beträgt 988.076,85 Euro.

Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitglieder im gleichen Verhältnis wie die für die Doppik ermittelten Beteiligungswerte gemäß Verbandsumlage. Stand festgestellt per 31.12.2008. Danach ergibt sich folgende Verteilung des Stammkapitals.

Samtgemeinde Ahlden	165.753,94 Euro
Gemeinde Bomlitz	240.554,42 Euro
Samtgemeinde Rethem/Aller	119.638,52 Euro
Samtgemeinde Schwarmstedt	240.041,81 Euro
Stadt Walsrode	222.088,16 Euro

Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird der Kapitalrücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Heidekreis“ sowie den Buchstaben „WVH“ in der Mitte des Siegels.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Einwohner seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Der Zweckverband kann Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung im Versorgungsbereich seiner Verbandsmitglieder übernehmen.
- (3) Der Zweckverband kann Anlagen zur Erzeugung der für den Betrieb der Trinkwasserversorgung erforderlichen Energie errichten und betreiben.

- (4) Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes geeignet sind. Er kann sich zur Erfüllung der Aufgabe anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

### **§ 3**

#### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin.
- (2) Die Organe des Verbandes sind ausschließlich dem Interesse des Verbandes verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe des Verbandes sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verbandes verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus einem Organ des Zweckverbandes fort. Sie gilt nicht gegenüber den Mitgliedskommunen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. Hauptverwaltungsbeamtinnen und den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Die Verbandsmitglieder entsenden je Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Stellvertretung für die Hauptverwaltungsbeamten oder die an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Einwohner. Hierbei zählen bei der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten nicht mit. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist für das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen. Bei der Stadt Walsrode wird die Einwohnerzahl der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbingen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz berücksichtigt.
- (4) Zusätzlich zu je einer Grundstimme erhält jedes Verbandsmitglied für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme.

Die Stimmvertretung wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode einmalig festgestellt und gilt für den Zeitraum der Wahlperiode.

## § 5

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  - a) die Änderungen der Verbandsordnung und aller übrigen Satzungen,
  - b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
  - c) die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
  - d) die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und von zwei Prokuristen,
  - e) die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  - f) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),
  - g) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
  - h) die Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin,
  - i) die Festsetzung der Verbandsumlage,
  - j) weitere Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomZG die Vertretung beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
  - k) über die Kündigung nach § 17 der Verbandsordnung.
- (2) Für die Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.  
Die Umwandlung oder Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## § 6

### **Sitzungen der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst, soweit diese Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (4) Die Verbandsversammlung wird in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.  
Es ist sicherzustellen, dass der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung verschiedenen Mitgliedern angehören. Dies gilt nicht, wenn beide zu den Vertretern eines der beiden einwohnerstärksten Verbandsmitglieder gehören. In der ersten Sitzung nach Beginn jeder neuen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter

Leitung der hierzu bereiten ältesten Vertreterin bzw. des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines kommunalen Verbandsmitglieds zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Die oder der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Bildung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Jedes Verbandsmitglied des Verbandsausschusses hat einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses.
- (4) Die übrigen 5 Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jedes Verbandsmitglied muss im Verbandsausschuss vertreten sein.

Aus den beiden Verbandsmitgliedern mit den höchsten Einwohnerzahlen werden jeweils ein zweites Mitglied und ein/e zweite/r Vertreter/in von der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss gewählt.

- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist gleichzeitig auch Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender oder Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (6) Der Verbandsausschuss wird in der bisherigen Zusammensetzung bis zu seiner Neubildung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wenn ein ordentlicher oder stellvertretender Vertreter/Vertreterin eines Verbandsmitglieds des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist,

- b) Regelung der Verbandsgeschäftsführung,
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro, bei höheren Beträgen entscheidet die Verbandsversammlung,
- d) der Abschluss und die Änderung von Verträgen, deren Wert 25.000,00 Euro übersteigt, hierunter fallen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- e) Auftragsvergaben zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben, sofern ein Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschritten wird,
- f) die Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung,
- g) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- h) Veränderungen des Geschäftsbesorgungsvertrages,
- i) Wasserlieferungsvertrag über 10.000 m<sup>3</sup>/a,
- j) Angelegenheiten, über die nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz der Hauptausschuss beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine(n) Geschäftsführer(in). Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist in einem Anstellungsverhältnis für den Zweckverband tätig.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Bestellung von Prokuristen für den Vertretungsfall der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist möglich. Die Prokuristen oder ein einzelner Prokurist können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verbandsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abgerufen werden.

- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leiten den Verband in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:
- a) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
  - c) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem Gegenstandswert bis 25.000,00 Euro, soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
  - d) die Veränderungen von Ansprüchen
    - im Falle der Stundung bis 5.000,00 Euro im Einzelfall,
    - im Falle der Niederschlagung bis 2.500,00 Euro im Einzelfall und
    - im Falle des Erlasses bis 1.000,00 Euro im Einzelfall.
- In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführung hat die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (6) Verpflichtende Erklärungen bedürfen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.
- (7) Die/der Geschäftsführer/in hat den Verbandsausschuss über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verbandsausschuss über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu geben. Schriftliche Berichte über Angelegenheiten des Verbandes können auch durch mindestens drei Mitglieder des Verbandsausschusses zur Vorlage an den Verbandsausschuss verlangt werden. Der Verbandsausschuss kann die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen und prüfen oder damit einzelne seiner Mitglieder oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.
- (8) Die/der Geschäftsführer/in berichtet dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Zusätzlich ist mindestens ein Halbjahresbericht zu erstellen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verbandsausschuss zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
- (9) Die/der Geschäftsführer/in ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Niedersachsen geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (10) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehört der Verbandsversammlung nicht an. Sie/Er nimmt an ihren Sitzungen und an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

## § 11

### Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 NKomVG wird für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten die kommunale Gleichstellungsbeauftragte eines Mitglieds des Wasserverbandes für den Verband diese Funktion mit übernehmen.

## § 12

### Wirtschaftsführung und Prüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen und die Prüfung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird dasjenige des Landkreises Heidekreis bestimmt.

## § 13

### Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht ausreichen.

(2) Die Umlage wird zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder und zu 50 % nach der in der jeweiligen Gemeinde gelieferten Wassermenge berechnet. Hierbei werden nur diejenigen Ortsteile berücksichtigt, die bereits an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder im laufenden Wirtschaftsjahr angeschlossen werden.

Die maßgebende Einwohnerzahl wird gem. § 177 NKomVG ermittelt.

## § 14

### Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verkündung von Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse [www.wv-heidekreis.de](http://www.wv-heidekreis.de). Der Hinweis auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt, wird in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht.

(2) Satzungen werden vom Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin unterzeichnet.

## § 15

### Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

(1) Wer ehrenamtlich für den Zweckverband tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Haushaltsführung und seines Verdienstausfalls.

(2) Anstelle der Leistungen gem. Abs. 1 kann auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Näheres regelt eine Satzung.

## § 16

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Mitglieder einstimmig die Auflösung beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden nach dem Maßstab zur Berechnung der Verbandsumlage auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Bei Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

## § 17

### Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.  
Die Kündigung, hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) Für die Auseinandersetzung aus Anlass einer Kündigung gilt § 16 entsprechend.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingb. außer Kraft.

Walsrode, 17.08.2016

### Wasserverband Heidekreis

(Hack)  
Verbandsgeschäftsführer

*Diese Verbandsordnung vom 17.08.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2 umfasst in der derzeitigen Fassung die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2018.*

Walsrode, 03.01.2019

### Wasserverband Heidekreis

gez.  
(Hack)  
Verbandsgeschäftsführer

## **Anlage 1 zur Verbandsordnung**

### **Mitgliederverzeichnis**

gemäß § 1 der Verbandsordnung des **Wasserverband Heidekreis** vom 01.01.2019

---

#### **1. Samtgemeinde Ahlden**

#### **2. Samtgemeinde Schwarmstedt**

für das Gebiet der Samtgemeinde ohne Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Sunderbruch der Gemeinde Gilten.

#### **3. Samtgemeinde Rethem (Aller)**

für das Gebiet der Samtgemeinde ohne die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen.

#### **4. Stadt Walsrode**

für das Gebiet der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbinggen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneehede, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz.

#### **5. Gemeinde Bomlitz**

Walsrode, 17.08.2016

**Wasserverband Heidekreis**

(Hack)

Verbandsgeschäftsführer

Anlage 2 zur Verbandsordnung

Stimmverteilung

Die in § 4 der Verbandsordnung für den Wasserverband Heidekreis angegebene Stimmverteilung ergibt sich aufgrund des Einwohnerstandes gemäß Melderegister der Mitgliedsgemeinden vom 31.12.2015 wie folgt:

	Gemeinde / Ort	Einwohner	Stimmzahl (1 Stimme je 2.000 an- gefangene Einwohner)
Stadt Walsrode	Altenboitzen	371	
	Benzen	234	
	Bockhorn	260	
	Düshorn	2.047	
	Ebbinggen	154	
	Fulde	273	
	Groß Eilstorf	341	
	Hamwiede	217	
	Hollige	202	
	Hünzingen	513	
	Idsingen	139	
	Kirchboitzen	626	
	Klein Eilstorf	156	
	Krelingen	753	
	Nordkampen	429	
	Schneeheide	466	
	Sieverdingen	122	
	Stellichte	628	
	Südkampen	399	
	Vethem	298	
Westenholz	235		
	<b>Summe</b>	<b>8.863</b>	= <b>5</b>
	<b>Grundstimme</b>		= <b><math>\frac{1}{6}</math></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>		= <b><math>\frac{1}{6}</math></b>
Samtgemeinde Ahlden	Gemeinde Hodenhagen	3.233	
	Gemeinde Eickeloh	775	
	Gemeinde Hademstorf	834	
	Gemeinde Ahlden/Aller	1.527	
	Gemeinde Grethem/Büchten	645	
	<b>Summe</b>	<b>7.014</b>	= <b>4</b>
	<b>Grundstimme</b>		= <b><math>\frac{1}{5}</math></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>		= <b><math>\frac{1}{5}</math></b>

Samtgemeinde Schwarmstedt	Gemeinde Schwarmstedt	5.478		
	Gemeinde Buchholz (Aller)	2.108		
	Gemeinde Essel	1.082		
	Gemeinde Gilten	653		
	<b>Summe</b>	<b>9.321</b>	=	<b>5</b>
	<b>Grundstimme</b>		=	<b><u>1</u></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>		=	<b>6</b>
Samtgemeinde Rethem (Aller)	Stadt Rethem (Aller)	2.362		
	Gemeinde Frankenfeld	524		
	Gemeinde Böhme	908		
	Gemeinde Häuslingen (ohne Ludwigslust)	789		
	<b>Summe</b>	<b>4.583</b>	=	<b>3</b>
	<b>Grundstimme</b>		=	<b><u>1</u></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>		=	<b>4</b>
Gemeinde Bomlitz	Ahrsen	94		
	Benefeld	2.297		
	Bomlitz	2.957		
	Bommelsen	285		
	Borg	589		
	Jarlingen	231		
	Kroge	280		
	Uetzingen	458		
	<b>Summe</b>	<b>7.191</b>	=	<b>4</b>
	<b>Grundstimme</b>		=	<b><u>1</u></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>		=	<b>5</b>
	<b>Gesamtzahl Vertreter</b>			<b>21</b>
	<b>Gesamtzahl Grundstimmen</b>			<b><u>5</u></b>
	<b>Vertreter insgesamt</b>			<b>26</b>

Walsrode, 17.08.2016

## Wasserverband Heidekreis

(Hack)  
Verbandsgeschäftsführer